

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 10. Juli 1975 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher geändert wird

B e r i c h t
des

K O M M U N A L - AUSSCHUSSES

Der Kommunalausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 6. Juli 1982 mit der Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz vom 10. Juli 1975 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher geändert wird, beschäftigt und diesen Entwurf, wie sich aus der Beilage ergibt, geändert.

Kurzbezeichnungen von Gesetzen sind zu vermeiden.

Es soll allen Mitgliedern des Gemeinderates, mit Ausnahme des Bürgermeisters, also auch den Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates), welche besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, eine eigene Entschädigung gewährt werden können.

Neben der Höhe der Entschädigungen nach den §§ 4 bis 8 a sind auch jene besonderen Aufgaben, für die eine Entschädigung nach § 8 a gebührt, vom Gemeinderat in einer Verordnung taxativ festzulegen. Diese Entschädigung soll aus verwaltungstechnischen Gründen spätestens bis zum Ende des folgenden Monats ausgezahlt werden. Durch die Ergänzung des § 10 Abs.2 soll klargestellt werden, daß sich für die übrigen Mandatäre, deren Entschädigung sich nach der des Bürgermeisters richtet, hinsichtlich ihrer Entschädigung nichts ändert.

Beim § 15 Abs.2 soll die Zitierung des Bezügegesetzes richtiggestellt werden.

HAUF EK
Berichterstatter

ROMEDER
Obmann